

# Satzungen

des

## Untertinntaler Schützen- bundes



Zur Selbstverlage des Untertinntaler Schützenbundes.  
Druckerei, Grundberg, 1904.

# Satzungen

des

## Untertalaler Schützenbundes

beschlossen in der gründenden Versammlung zu Wörgl  
am 3. November 1895

erneuert am 10. Jänner 1909 zu Hopfgarten.

o o o

§ 1.

Name.

Die Gesellschaft führt den Namen „Untertalaler Schützenbund“.

§ 2.

Sitz.

Der Sitz der Bundesleitung ist jener Ort, in welchem der Obmann seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 3.

Zweck.

Der Zweck des Bundes ist die Förderung und Verbreitung des Schützenwesens im Land-

Sturmbezirk „Unterinntal“ im Geiste der Schießstandsordnung vom 14. Mai 1874 und der Schießordnung vom 6. April 1882. Der Bund verfolgt insbesondere die weitere Absicht, unbemittelten Schützen alljährlich die Teilnahme an einem größeren Schießen mit geringem Kosten- und Zeitaufwand zu ermöglichen.

#### § 4.

##### Einnahmen des Bundes.

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht:

- a) durch von den einzelnen Schießständen des ehemaligen Distriktes „Unterinntal“ (Bezirkshauptmannschaft Ruffstein, Ritzbühel und Schwarz) jährlich zu entrichtende Jahrespauschalbeiträge.
- b) durch Teilnehmerbeiträge,
- c) durch die Zinsen verfügbarer Gelder,
- d) durch freiwillige Spenden.

Die unter a) bezeichneten Jahrespauschalbeiträge werden von der Vorsteherung des betreffenden Schießstandes, auf Grund der im Sinne des § 26 der Tirol- und Vorarlbergischen Schießstandsordnung vom 14. Mai 1874 ausgewiesenen Standschützenzahl des Vorjahres durch das betreffende Ausschußmitglied an den Bund entrichtet.

Die unter b) bezeichneten Teilnehmerbeiträge sind von dem betreffenden Teilnehmer durch die Schießstandsvorsteherung an das zu-

ständige Ausschußmitglied (§ 14) zu entrichten.

Der Bund tritt dem k. k. österreichischen Postsparkassen-Amt als Mitglied im Scheckverehr bei.

Die verschiedenen Eingangsfrachten können bezahlbar mittelst Erlagsscheinen portofrei erfolgen.

## § 5

### Mitgliedschaft.

Der Bund besteht:

- a) aus ordentlichen,
- b) aus teilnehmenden
- c) aus Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder des Bundes sind alle Standschützen eines k. k. Schießstandes des ehemaligen Distriktes „Untereinthal“, sofern dieser Schießstand den Beitritt zum Bunde der Bundesleitung erklärt und die hierfür entfallenden Pauschalbeiträge entrichtet hat.

Um auch einzelnen Standschützen von solchen Schießständen, welche den Beitritt zum Bunde nicht erklären, an den Rechte, die der Bund den ordentlichen Mitgliedern gewährt, Anspruch zu ermöglichen, werden dieselben als Teilnehmer zugelassen.

Standschützen des ehemaligen Distriktes „Untereinthal“ und sonstige Personen, welche sich um den Bund besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Bundes ernannt werden.

§ 6

Die Aufnahme in den Bund erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anmeldung bei Schießstandsvorstellung, bezw. des Teilnehmers durch die Schießstandsvorstellung beim zuständigen Ausschußmitglied (§ 14)

§ 7

Rechte der Mitglieder.

Ordentliche, teilnehmende und Ehrenmitglieder können an allen vom Bunde veranstalteten Schießen, Versammlungen, Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen und haben das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

§ 8.

Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder haben die Bundessatzungen zu befolgen.

Die Schießstandsvorstellungen haben die Jahrespauschalbeiträge sowie die Teilnehmer den Jahresteilnehmerbeitrag durch die betreffende Schießstandsvorstellung zu Händen des zuständigen Ausschußmitgliedes zu erlegen (§ 14).

Ebenfalls haben die Schießstandsvorstellungen der Bundesleitung die Zahl der Stand-schützen (§ 4) des betreffenden Schießstand zum gleichen Termin bekannt zu geben.

Dieser Termin wird jedes Jahr von der Hauptversammlung bestimmt.

### § 9.

#### Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Bunde,
- b) sobald das Bundesmitglied oder der Teilnehmer einem unterinntalischen t. l. Schießstande nicht mehr angehört. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Personen keine Anwendung, die dem Bunde bereits seit der Gründung desselben als Mitglied angehören
- c) durch Ausschluß 1. wegen grober Verletzung der Satzungen, 2. wegen unehrenhafter Handlungen (nach § 11 der Schießstandsordnung).

Über den Ausschluß entscheidet die Bundesleitung, wogegen nur die Berufung an die nächste Hauptversammlung offen steht.

### §: 10

#### Bundesleitung

Diese besteht aus

1. dem Obmanne,
2. dem Obmannstellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schriftführerstellvertreter,
5. dem Kassier,
6. dem Kassierstellvertreter.

Die Mitglieder der Bundesleitung werden alljährlich in der Hauptversammlung gewählt. Zur Beschlussfähigkeit der Bundesleitung genügt die Anwesenheit von vier Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mittelst einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

### § 11

Der Obmann leitet insbesondere die Sitzungen der Bundesleitung und der Hauptversammlung, unterzeichnet mit dem Schriftführer die Schriftstücke und Verlautbarungen des Bundes und vertritt denselben nach außen. Der Obmannstellvertreter unterstützt den Obmann in seinen Obliegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

### § 12

Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt insbesondere die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.

### § 13

Der Kassier oder dessen Stellvertreter führt die Mitgliederliste, übernimmt die Beiträge der Bundesmitglieder sowie die Einnahmen aus den Bundesschießen, bestreitet die Bundesauslagen, unterfertigt Zahlungsbestätigun-

gen, Mitgliedsarten, Mahnschreiben und haf-  
tet der Kassier für die Richtigkeit und den  
Bestand der Kassa.

## § 14

### Bundesausschuß.

Außer der Bundesleitung fungiert auch ein  
Bundesausschuß.

Dieser wird dadurch gebildet, daß die Bun-  
desmitglieder oder Teilnehmer, welche einem  
und demselben f. l. Schießstande angehören,  
je ein Ausschußmitglied aus der Mitte  
der eigenen Schießstandsverste-  
hung wählen, welches jedoch  
selbst Mitglied oder Teilnehmer  
des Bundes sein muß.

Andernfalls steht es denselben frei, das  
Ausschußmitglied schlechthin aus ihrer Mitte  
zu wählen.

Der Bundesausschuß hat insbesondere die  
Anmeldungen um Aufnahme in den Bund  
entgegenzunehmen, die Einhebung und Ab-  
fuhr der Jahresbeiträge der von ihm ver-  
tretenen Bundesmitglieder (§§. 6 und 8) zu  
besorgen, bei den Hauptversammlungen die  
Mitgliedschaft des Bundes zu vertreten.

## § 15.

### Verwaltungsjahr.

Dasselbe beginnt mit 1. Januar jeden Jah-  
res.

## § 16

### Hauptversammlung

Im Anfange jeden Jahres tritt die Bundesleitung und der Ausschuß auf Einladung des Obmannes zu einer Hauptversammlung zusammen. In dieser werden

1. Berichte der Bundesleitung nach der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Verwaltungsjahr erstattet;

2. die Wahl der Bundesleitung und der Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Bundesleitung und Ausschußmitglieder vorgenommen;

3. für das kommende Verwaltungsjahr

a) die Höhe des Jahrespauschalbeitrages,

b) der Jahresteilnehmerbeitrag festgesetzt,

4. der Termin festgesetzt, innerhalb welchem die Jahrespauschal- sowie Jahresteilnehmerbeiträge einzuzahlen sind;

5. Ort, Zeitpunkt und Art der Durchführung des jährlich stattfindenden Bundeschießens beschlossen;

6. allfällige Anträge beraten und der Beschlußfassung unterzogen; (§ 17, letzter Absatz)

7. der Ort der nächsten Hauptversammlung gewählt.

Der Obmann ist im Einverständnisse mit der Bundesleitung berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen; ebenso ist er dazu be-

pflichtet, wenn es ein Drittel sämtlicher Ausschußmitglieder verlangt.

§ 17.

Die Hauptversammlungen sind für jedes Bundesmitglied offen. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Bundesleitungs- und Ausschußmitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, soweit nicht etwas anderes festgesetzt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der allein Stimmberechtigten (Bundesleitungs- und Ausschußmitglieder) gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der sonst nicht stimmende Vorsitzende.

Wenn bei irgend einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung die beschlußfähige Anzahl von Bundesleitungs- und Ausschußmitgliedern nicht zusammenkommt, ist neuerlich, jedoch nicht vor vierzehn Tagen, eine Hauptversammlung einzuberufen mit dem Befehle, daß diese Hauptversammlung bei jeder Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist.

Anträge von Bundesmitgliedern, welche weder der Bundesleitung noch dem Bundesauschusse angehören, müssen wenigstens acht Tage vor der Hauptversammlung durch das zuständige Ausschußmitglied dem Bundesobmann schriftlich überreicht werden.

§ 18.

Eine Satzungsänderung kann bei jeder ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 19.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche aus den Bundesverhältnissen entspringen, z. B. in betreff der Auslegung und Anwendung der Satzungen und dergleichen, werden endgiltig von der Bundesleitung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 20.

Die Auflösung des Unterinntaler Schützenbundes kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Bundesleitungs- und Ausschussmitglieder beschlossen werden und zwar nur in einer Hauptversammlung, auf deren rechtzeitig bekanntgegebener Tagesordnung der Antrag auf Auflösung des Bundes ausdrücklich erscheint. Die Dreiviertel-Mehrheit entscheidet über die Art der Verwendung des Bundesvermögens, welches nur einem näher zu bestimmenden, das Schießwesen fördernden Unternehmen oder einem öffentlichen, wohltätigen Zweck zufallen, keinesfalls aber unter die Bundesmitglieder verteilt werden darf.

Genehmigt vom Landes-Oberst-Schützenmeister von Tirol mit Erlaß vom 1. Dezember 1909, Bl. 3368.